**Satzung *der Stadt / der Gemeinde/ des Landkreises ......***

**zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)**

Die *Stadtverordnetenversammlung/der Stadtrat/der Gemeinderat/die Gemeindevertretung der Stadt ………* hat in *ihrer/seiner* Sitzung am ……… auf der Grundlage der §§ 7und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) folgende Satzung beschlossen:

*Alternativ für Landkreise:*

Auf der Grundlage der §§ 7und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) verordnet der *Landkreis……….*  als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1**

**Geltungsbereich, Schutzzweck**

1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet *der Stadt / Gemeinde/ des Landkreises………..*

(2) Zweck dieser Verordnung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten, weil sie

* + das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  + zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

1. Die Bäume, Hecken und im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
   1. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
   2. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
   3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen,
   4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren.
   5. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
   6. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.
2. Diese Verordnung gilt nicht für:
   1. im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) und des § 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
   2. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaubetrieben, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
   3. . Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) (Einzelgärten), mit Ausnahme von Bäumen in Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlagen.
3. Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung der Verordnung ausnehmen.
4. Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW.

**§ 3**

**Verbotene Handlungen**

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
3. das Kappen von Bäumen oder Verändern des charakteristischen Erscheinungsbildes,
4. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
5. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
6. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
7. das Ausbringen von Herbiziden im Wurzelbereich,
8. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich sowie
9. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
10. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
11. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, z. B. schonende Form- und Pflegeschnitte entsprechend der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017), insbesondere:
    1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
    2. die Behandlung von Wunden,
    3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
    4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
    5. die Jungbaumpflege,
    6. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
12. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

**§ 4**

**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
2. *Die Stadt / Gemeinde / untere Naturschutzbehörde des Landkreises* hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 28 Landesnaturschutzgesetz NRW zur Duldung verpflichtet.

**§ 5**

**Ausnahmen**

1. *Die Stadt / Gemeinde / untere Naturschutzbehörde des Landkreises* kann, auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder des / der Nutzungsberechtigten, Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
   1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
   2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
   1. die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
   2. von dem geschützen Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
   3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
   4. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
3. Ausnahmen sind bei der *Stadt / Gemeinde / untere Naturschutzbehörde des Landkreises* schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind. Die untere Naturschutzbehörde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigende geschützte Bäume verlangen.
4. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
5. Die *Stadt / Gemeinde / untere Naturschutzbehörde des Landkreises* kann von der Antragstellerin / dem Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens verlangen, insbesondere wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes bestehen oder Maßnahmen zum Schutz des Baumes erforderlich werden.

**§ 6**

**Baumschutz bei Baugenehmigungsverfahren**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme *der zuständigen Baubehörde* zuzuleiten. Eine anschließende Begutachtung der geschützten Bäume sowie eine Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Baumaßnahme auf diese durch die Untere Naturschutzbehörde hat verpflichtend zu erfolgen. Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
2. Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird die vom Gesetzgeber für Bebauungspläne aus städtebaulichen Gründen vorgesehene Möglichkeit, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorzusehen, für das Gebiet *der Gemeinde /Stadt / des Landkreises …* verbindlich vorgeschrieben!

§ 7 Beratung

1. Die *Gemeinde /Stadt / der Landkreis* hält im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung zur allgemeinen Beratung digitale Angebote online bereit.
2. Nach Eingang eines Antrages nach § 6 oder § 7 prüft die Behörde, inwieweit eine über den Absatz 1 hinausgehende Beratung der Antragstellerin / des Antragstellers erforderlich ist. Hält die Behörde ein Beratungsgespräch für erforderlich, vereinbart sie mit der Antragstellerin / dem Antragsteller einen Beratungstermin.

**§ 8**

**Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

1. Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
   1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 60 cm, ist jeweils ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang 20 -25 cm nach zu pflanzen.
   2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
2. Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1000 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach §7 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an *die Stadt / Gemeinde / den Landkreis………* zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.
3. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
4. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die als Ersatz gepflanzten Bäume unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
5. Ist ein geschützter Baum abgestorben oder im Sturm entwurzelt worden oder wird auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, e oder f eine Ausnahme erteilt, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Ersatzpflanzung wird in diesen Fällen jedoch empfohlen.

**§ 8**

**Folgenbeseitigung**

1. Hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er/sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 7 verpflichtet.
2. Hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie / er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist sie / er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
3. Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber *der Stadt / der Gemeinde / dem Landkreis* die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Landesnaturschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
   2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
   3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Landesnaturschutzgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Kontakt für Rückfragen zur Mustersatzung:*

*Kerstin Schnücker, Referentin für Stadtnaturschutz*

*Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.*

*Tel.: 0211 / 30 200 5-27, E-Mail: kerstin.schnuecker@bund.net*